

Beweisverwertungsverbot von außergerichtlichen Aussagen nach §§ 250 ff. StPO

Grundsatz: Generelles Verlesungsverbot, § 250 S.2 StPO.

Ausnahmen:

- Fälle des § 251 StPO
- formfreier Vorhalt: keine Beweisgewinnung, dient nur zur Auffrischung der Erinnerung, folgt direkt aus § 244 II StPO

Bei Zeugen:

- § 252 StPO (i.S. zu § 250 2): Nicht nur Verlesungsverbot, sondern generelles Verwertungsverbot, also ZvH (-)

Ausnahmen:

- kombinierter Zeugen- und Urkundsbeweis, § 253 StPO:
Nur bei SV und Zeugen, Erinnerungslücken werden durch Verlesen geschlossen.

bei Berufung auf ZVR:

- ZvH richterliche Verhörsperson bei bes. Vss.

bei Berufung auf AVR:

- ZvH für jeden Zeugen (Rechtskreistheorie)

Beim Angeklagten:

- Ausnahmsweise Verlesung eines richterlichen Protokolls, § 254 StPO
- ZvH gibt eigene Wahrnehmungen (über Aussagen Dritter) wieder, daher kein Verstoß gegen § 250 S.2 StPO; da Beweismittel weniger sachnah, Bestätigung der Aussage durch andere Anhaltspunkte notwendig. Folgt direkt aus § 244 I StPO.

Beweisverwertungsverbot nach § 136 I 2 StPO

Hinweispflicht, daß Äußerungen zur Sache freistehen besteht bei der **ersten Vernehmung** durch die StA (Polizei) nach § 136 I 2 (i.V.m. § 163a IV 2) StPO.

Fehlt diese Belehrung à BVV, es sei denn, der Beschuldigte kannte sein Recht zur Aussageverweigerung.

Arg.: à nemo tenetur, se ipsum accusare

à schon Angehörigenaussage ohne Hinweis auf § 52 darf nicht zu Lasten des Beschuldigten verwendet werden, also erst recht seine eigene nicht!

à Verstoß gg. Belehrung in HV (§243 IV 1 – Angeklagter weiß, daß er angeklagt ist!) führt zu BVV; dann erst recht fehlende Belehrung außerhalb HV.

Entstehung der Hinweispflicht:

- Ø **Grundsätzlich mit Beschuldigteneigenschaft** (formell-materieller Beschuldigtenbegriff).
- Ø Auch wenn sich bei Befragung (eines Zeugen) ein **starker Tatverdacht** ergibt, so daß quasi faktische Maßnahmen der Strafverfolgung ergriffen werden (Rechtsgedanke des § 397 I AO).
- Ø **Nicht bei Spontanäußerungen.**

Doch kein BVV in HV wenn:

- Angeklagter hat keinen Verteidiger, wird aber über sein Recht, der Verwertung zu widersprechen, belehrt und widerspricht nicht
- Angeklagter hat einen Verteidiger und stimmt der Verwertung zu
- Angeklagter hat einen Verteidiger und widerspricht der Verwertung nicht bis zum Zeitpunkt des § 257 StPO
- Bei Zweifeln: in dubio cotntra reum ordnungsgem. Belehrung